

Wolfgang Tiede, Anna-Katharina Jelko, Barbara von Gayling-Westphal

Einführung in das Gesellschaftsrecht der Republik Serbien

I. Einleitung

Seit dem EU-Gipfel in Thessaloniki im Jahre 2003 gehört die Republik Serbien zu den potenziellen Beitrittskandidatenstaaten der Europäischen Union.¹ Im Dezember 2009 beantragte die serbische Regierung vertreten durch Präsident *Tadic* die EU-Mitgliedschaft.² Der Beitritt wird ambitioniert zum Jahre 2014 angestrebt.³ Bis dahin liegt es an der Republik Serbien, die verbleibenden Beitrittskriterien und die Anforderungen des im Jahre 2008 unterzeichneten, wenn auch mangels Ratifikation durch 15 Mitgliedstaaten noch nicht in Kraft getretenen,⁴ Stabilisierungs- und Assoziationsabkommens⁵ zu erfüllen.

Von wesentlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang sind die wirtschaftlichen Kopenhagener Kriterien,⁶ welche die Etablierung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft, die dem Wettbewerbsdruck des EU-Binnenmarktes standzuhalten vermag, fordern. Das damit vorgegebene Ziel kann die serbische Regierung mit Hilfe des serbischen Parlaments durch geeignete handelsgesetzliche Grundlagen, die sie durch die Verabschiedung des neuen Handelsgesetzes⁷ einzuführen versucht,⁸ erreichen. Zur Entwicklung des Marktes bedarf es aber darüber hinaus vermehrter ausländischer Direktinvestitionen und eines Wachstums an unternehmerischer Tätigkeit. Aus diesem Grund hat das serbische Parlament im Jahre 2004 das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften (GWG)⁹ verabschiedet, wodurch das serbische Gesellschaftsrecht auf eine neue Grundlage gestellt und das Land als Unternehmensstandort attraktiver gemacht werden sollte.

¹ Vgl. EU-Western Balkans Summit – Declaration (http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accession_process/how_does_a_country_join_the_eu/sap/thessaloniki_summit_en.htm).

² Näher dazu: Serben könnten es schon 2014 in die EU schaffen, Welt Online (<http://www.welt.de/politik/ausland/article5615393/Serben-koennten-es-schon-2014-in-die-EU-schaffen.html>).

³ Siehe <http://www.euractiv.com/de/erweiterung/eu-beitritt-serbien-will-neuen-geschwindigkeitsrekord-aufstellen/article-188522>.

⁴ Vgl. die Pressemitteilung auf der Seite des europäischen Parlaments: Ein Schritt nach vorne für die Beziehungen EU-Serbien (<http://www.europarl.europa.eu/de/pressroom/content/20110119IPR11943/html/Ein-Schritt-nach-vorne-f%C3%BCr-die-Beziehungen-EU-Serbien>).

⁵ Siehe die Internetseite der europäischen Kommission http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/serbia/key_document/interim_agreement_trade_en.pdf.

⁶ Zu den Beitrittskriterien siehe die Internetseite der europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accession_process/criteria/index_de.htm.

⁷ Zakon o trgovini (Handelsgesetz), Službeni glasnik RS (Amtsblatt der Republik Serbien, fortan: SgRS), br. 53/2010 (http://www.kozmodet.rs/dokumenta/srpski_zakon_o_trgovini.pdf).

⁸ Siehe *Tiede/Jelko/v. Gayling-Westphal*, Einführung in das Handelsrecht der Republik Serbien, WiRO 2011 (erscheint in Kürze).

⁹ Zakon o privrednim društvima (Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften), SgRS, Nr. 125/04 (http://www.sec.gov.rs/index.php?option=com_content&task=view&id=414&Itemid=62).

Die Republik Serbien lockt interessierte Unternehmer und Investoren mit einem niedrigen Produktionskostenniveau¹⁰ und Investitionszuschüssen in Höhe von 2.000 bis 10.000 Euro für die Schaffung je eines zusätzlichen Arbeitsplatzes.¹¹ Zusätzlich bietet die Republik Serbien enorme Steuervorteile für die Einrichtung oder die Investition in eine Niederlassung. Dazu gehören beispielsweise der invariable Einkommenssteuersatz von lediglich 12 Prozent und Unternehmensgewinnsteuergutschriften von bis zu 80 Prozent der Sachanlageninvestitionen.¹² Zudem zählt die Körperschaftssteuer von zehn Prozent zu den niedrigsten in ganz Europa.¹³

Darüber hinaus ist die Unternehmens- oder Niederlassungsgründung in Serbien inklusive der Eintragung ins nationale Unternehmensregister zügig¹⁴ und unter – im Vergleich zu EU-Mitgliedstaaten – vereinfachten Umständen,¹⁵ d.h. u.a. mit der Möglichkeit der Gründung durch eine Einzelperson¹⁶ sowie einem GmbH-Mindeststammkapital von lediglich 500 Euro¹⁷, möglich.

Es ist daher wenig verwunderlich, dass Serbien eine Zukunft als wirtschaftliches und unternehmerisches Zentrum in seiner Region prophezeit wird.¹⁸ Für 2011 und 2012 wird ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 2,7 bzw. 3,6 Prozent erwartet sowie ein

¹⁰ Der durchschnittliche monatliche Brutto-Arbeitslohn für serbische Angestellte betrug 2010 etwa 460 Euro (vgl. Institut für höhere Studien Wien, Economic Forecast for Serbia 2011 and 2012, S. 18 (http://www.vip.org.rs/files/CESS_0.pdf). 2008 betrug das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen von deutschen Arbeitnehmern im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich etwa 3.100 Euro (vgl. <http://www.sueddeutsche.de/karriere/gehaelter-in-deutschland-im-durchschnitt-euro-1.393848>).

¹¹ Siehe *Lichter*, Investoren weiter an Serbien interessiert, NMSOE 06/2010, S. 4 (http://serbien.ahk.de/fileadmin/ahk_serbien/Dokumente/NMSE_Newsletter/NMSOE_Nr6_Sept2010.pdf).

¹² Besonders begünstigte Branchen sind u.a. die metallverarbeitende und die Kfz-Industrie, die Produktion von Geräten für Telekommunikation, Rundfunk und Hörfunk sowie die Textil- und Lederindustrie. Näheres dazu im „Leitfaden Serbien“ (S. 11), coface Austria (<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/pdf/927LeitfadenSerbien.pdf>).

¹³ Andere europäische Länder mit vergleichbar niedrig festgesetzter (d.h. invariabler) Körperschaftssteuer sind Bulgarien (10%), Zypern (10%) und Andorra (keine). In Deutschland beträgt die Körperschaftssteuer 15%. Näheres dazu unter den Namen der jeweiligen Länder und dem Begriff „income tax“ auf dem Lowtax - Global Tax and Business Portal des Informationsdienstleisters Lowtax Network, das die gesammelten Informationen des BSI Research Network bereitstellt (<http://www.lowtax.net/lowtax/html/jurhom.html>).

¹⁴ Nämlich innerhalb von etwa zwei Wochen, näheres über die Firmengründung in Serbien auf der Internetseite des englischen Beratungsunternehmens BridgeWest (<http://www.bridgewest.eu/article/set-up-company-serbia>).

¹⁵ Die Agentur für die Registrierung von Unternehmen der Republik Serbien (Agencija za privredne registre Republike Srbije) stellt auf ihrer Website (<http://www.apr.gov.rs>) die relevanten Antragsbögen sowie Informationen zum Gründungsvorgang und Registrierungsprozess zur Verfügung.

¹⁶ In Deutschland ist die Gesellschaftsgründung durch eine Einzelperson – abhängig von der konkreten Rechtsform – ebenfalls möglich.

¹⁷ Näheres zur Gründung der verschiedenen serbischen Gesellschaftsformen auf der Internetseite von *BridgeWest* (<http://www.bridgewest.eu/article/serbian-company-types>). Im Gegensatz dazu beträgt das Stammkapital zur GmbH-Gründung in Deutschland 25.000 Euro, vgl. den „online GmbH-Guide“ u.a. auch für eine Bewertung im europäischen Vergleich auf <http://www.gmbh-guide.de/gruendung/tammkapital.html>.

¹⁸ Vgl. hierzu bspw. die Aussagen des Hauptgeschäftsführers von U.S. Steel Serbia und des Leiters des Citigroup-Geschäfts in Süd- und Zentraleuropa und dem Ostseeraum aus dem Ausland unter der Überschrift „Experience with doing business in Serbia“ (<http://www.belgradeeye.com/business-serbia.html>).

rapides Abnehmen der im Vergleich zum EU-Durchschnitt hohen Arbeitslosigkeit.¹⁹ Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Republik Serbien bereits heute der bedeutendste Handelspartner auf dem Südwest-Balkan;²⁰ für Serbien ist Deutschland weltweit der wichtigste Wirtschaftspartner²¹.

Vor dem Hintergrund der mit Serbiens weiterer Annäherung an die EU verbundenen, zukünftig noch enger geplanten wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten²² sollen die folgenden Ausführungen grundlegende Kenntnisse im serbischen Gesellschaftsrecht vermitteln. Dazu wird zunächst die zentrale Stellung des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften im Bereich des Gesellschaftsrechts hervorgehoben (II.), bevor die wesentlichen Regelungen des Gesetzes, die auf alle Gesellschaftsformen anwendbar sind, erläutert werden (III.-V.). Schließlich wird auf Schwächen und geplante Änderungen des Gesetzes hingewiesen (VI.). Das Fazit (VII.) umfasst eine Bewertung des serbischen Gesetzes im Lichte der Ziele seiner Verabschiedung.

II. Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften im Zentrum des Gesellschaftsrechts

Das Gesellschaftsrecht umfasst alle Gesetze, die sich mit dem Recht der Gesellschaften auseinandersetzen, also die Innen- und Außenbeziehungen von Gesellschaften regeln. Im Folgenden werden die wichtigsten serbischen Gesetze zum Gesellschaftsrecht dargestellt. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften, da es als rechtlicher Ausgangspunkt für den gesamten Bereich des Gesellschaftsrechts allgemeine Geltung beansprucht.

1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften ist im November 2004 in Kraft getreten.²³ Da die Vorbereitung des Gesetzes von der Behörde der Vereinigten Staaten für internationale Entwicklung *USAID* unterstützt wurde, ist das Gesetz stark vom US-amerikanischen

¹⁹ Diese erreichte im Jahr 2010 fast 27%. Vgl. Institut für höhere Studien Wien, Economic Forecast for Serbia 2011 and 2012, S. 18, S. 22 (<http://www.vip.org.rs/index.aspx?tabId=80&menuTabId=63>). Die Arbeitslosenquote der EU27 betrug im Januar 2011 9,5% (<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=STAT/11/31&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>).

²⁰ Vgl. NMSOE 06/2010, S. 2 (http://serbien.ahk.de/fileadmin/ahk_serbien/Dokumente/NMSE_Newletter/NMSOE_Nr6_Sept2010.pdf).

²¹ Näheres zur wirtschaftlichen Beziehung zwischen Deutschland und Serbien auf der Internetseite des auswärtigen Amtes (http://www.auswaertiges-amt.de/sid_29DCA1F5D53EF730D789B8D8C8DCADB4/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Serbien/Bilateral_node.html).

²² Der Handel mit den EU-Mitgliedstaaten ist für Serbien von immenser wirtschaftlicher Bedeutung. Im ersten Halbjahr 2010 entfielen 58% der serbischen Exporte und 56% der serbischen Importe auf die EU (vgl. den Artikel „Serbischer Außenhandel wieder im Plus“ von Germany Trade & Invest, der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für Außenwirtschaft und Standortmarketing (<http://www.gtai.de/fdb-SE,MKT201008198011,Google.html>)). Die EU-Staaten sind in ihrer Gesamtheit zugleich größter ausländischer Direktinvestor (vgl. die Beschreibung der politischen Beziehungen der EU zu Serbien auf der Internetseite der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/enlargement/potential-candidates/serbia/relation/index_de.htm)).

²³ Es löste damit das jugoslawische Unternehmensgesetz von 1996, *Zakon o preduze* (Gesetz über Unternehmen), *Službeni list SRJ* (Amtsblatt der Bundesrepublik Jugoslawien, fortan: *SISRJ*), Nr. 29/96, 33/96, 29/97, 59/98, 74/99, 9/01 i 36/02 ab. Die Republik Serbien hat es 2006 als alleiniger Rechtsnachfolger des ehemaligen Staates Serbien und Montenegro, der wiederum 2003 die Bundesrepublik Jugoslawien ablöste, übernommen und nur geringfügig geändert.

Gesellschaftsrecht beeinflusst.²⁴ Sowohl die Betonung der Einfachheit einer Unternehmensgründung sowie der Flexibilität der inneren Organisation der Gesellschaften als auch das Konzept der geschlossenen Aktiengesellschaft können auf die Regelungen des US-amerikanischen Gesellschaftsrechts zurückgeführt werden.²⁵ Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften bildet mit der Normierung aller Gesellschaftsformen in einem Gesetz²⁶ von ihrer Gründung über ihr Management und ihre innere Organisation bis zu ihrer Auflösung, Liquidation²⁷ oder Reorganisation einschließlich ihrer Haftung das Fundament für das serbische Gesellschaftsrecht (vgl. den Anwendungsbereich in Art. 1 GWG).

Die grundlegendste Vorschrift des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften ist die Legaldefinition der Gesellschaft. Gemäß Art. 2 Abs. 1 GWG ist eine Gesellschaft ein Rechtssubjekt, das von juristischen und/oder natürlichen Personen mithilfe eines Gesellschaftsvertrags bzw. einer Satzung und mit dem Ziel, durch kommerzielle Aktivitäten Gewinn zu erzielen, gegründet wird.²⁸ Anders als im deutschen Recht besitzen also auch die Personengesellschaften grundsätzlich umfassende Rechtsfähigkeit,²⁹ zumindest ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Unternehmensregister (Art. 8 GWG).

2. Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften in Bezug auf öffentliche Unternehmen

Bezüglich öffentlicher bereits existierender Unternehmen erklärt Art. 453 Abs. 1 GWG die Vorschriften des Unternehmensgesetzes³⁰ bis zu dem Zeitpunkt, in dem die im Privatisierungsgesetz³¹ vorgesehene und durch die Privatisierungsbehörde festgelegte Liberalisierungsfrist abläuft,³² für anwendbar (Art. 456 GWG). Für den Fall, dass der Privatisie-

²⁴ Näheres dazu in „Neues serbisches Gesellschaftsrecht vereinfacht die Firmengründung – Erste Erfahrungen seit Inkrafttreten positiv“ vom 21.3.2005 der Anwaltskanzlei Karanovic und Nikolic (<http://www.gtai.de/fdb-SE,MKT20050318092513,MSN.html>).

²⁵ Siehe *Thorsten Dardat*, US-amerikanisches Wirtschaftsrecht: Gesellschaftsformen – eine historische Reflexion und tabellarische Darstellungsform, German American Law Journal 2003 (<http://amlaw.us/dardat2002-1.shtml>).

²⁶ Eine Ausnahme zu dieser (fast) vollständigen Kodifikation des Rechts bezüglich aller Gesellschaftsformen stellt das *Zakon o preuzimanju akcionarskih društava* (Gesetz über die Übernahme von Aktiengesellschaften) dar, Amtsblatt, Nr. 46/2006.

²⁷ Die Liquidation einer Gesellschaft wird zusätzlich bestimmt vom *Zakon o stečaju* (Konkursgesetz), Amtsblatt, br. 104/2009, und dem *Zakon o agenciji za liceniranje stečajnih upravnika* (Gesetz bzgl. der Behörde für die Lizenzvergabe an Masseverwalter für Insolvenzen), SgRS, Nr. 84/2004 und 104/2009.

²⁸ Die serbische Wirtschaftsgesellschaftsdefinition stimmt mit dem deutschen Recht überein (vgl. Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, § 1 Rn. 26).

²⁹ Personengesellschaften werden gemäß deutschem Recht als Gesamthandsgemeinschaften grundsätzlich nicht als rechtsfähig angesehen, es sei denn, es wird ihnen kraft Gesetzes oder durch die Rechtsprechung Rechtsfähigkeit zugesprochen. Bei der OHG und der KG ist letzteres durch § 124 Abs. 1 HGB bzw. § 162 II i.V.m. § 124 HGB der Fall. Laut Rechtsprechung des BGH hat die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zumindest Teilrechtsfähigkeit (s. BGH NJW 2001, 1056 ff. und 2002, 1207). Dies ist jedoch nicht unumstritten. Das serbische Recht entspricht damit bspw. dem armenischen Recht, siehe *Tiede/Sprachmüller*, Einführung ins armenische Gesellschaftsrecht, WiRO 2010, 193, 194.

³⁰ D.h. Art. 392-399, 400A, 400B, 400V und 421A des Unternehmensgesetzes von 1996 (siehe Fn. 24).

³¹ *Zakon o privatizaciji* (Privatisierungsgesetz), Amtsblatt, br. 38/2001, 18/2003, und 45/2005.

³² Dies war zwar Ende 2008 der Fall, erreicht wurde die vollständige Privatisierung jedoch bis dahin nicht. Siehe *D. Erić, I. Stošić und S. Stefanović*, Privatization and Restructuring Process of Serbian Economy (<http://oliver.efri.hr/~euconf/2009/docs/Session5/2%20Eric%20Stosic%20Stefanovic.pdf>). Anhand des Beispiels der serbischen Telekom, die entgegen Direktiven der Weltbank und des IWF noch in öffentlicher Hand ist (siehe: Widerstand gegen Privatisierung in Serbien und Kosova, Nachrichtenseite über die

rungsprozess bis zum Fristablauf nicht beendet wurde, setzt Art. 453 Abs. 2 GWG die weitere Anwendung der Unternehmensgesetzschriften fest.

3. Spezialgesetze zum Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften

Für Gesellschaften, die in besonderen Bereichen tätig sind, bestehen Spezialgesetze. Folglich fungiert das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften teilweise als reines Auffanggesetz.³³ Dies ist beispielsweise der Fall im Bereich des Bank- und Versicherungswesens³⁴ sowie auf dem Gebiet des Finanzierungsleasings.³⁵ Überall dort hat der serbische Staat aufgrund des ausgeweiteten Rechts- und Pflichtenkreises von in diesen Bereichen tätigen Gesellschaften ein Interesse daran, unternehmerische Tätigkeit nur begrenzt zu erlauben.

Der Handel mit Sicherheiten, Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie das dazugehörige Register sind in einem entsprechenden Gesetz ebenfalls gesondert geregelt³⁶ (SWFG). Dies ergibt sich aus dem praktischen und womöglich auch durch Entwicklungen der EU³⁷ geprägten Schutzerfordernis zugunsten von Investoren und anderen Teilnehmern an diesem Markt, dem durch die Aufsicht einer weisungsbefugten Kommission (vgl. Art. 1 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 SWFG) Genüge getan werden soll.

4. Das Unternehmensregistrierungsgesetz

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften ist im Hinblick auf seine Vorschriften zur Gesellschaftsgründung eng mit dem Unternehmensregistrierungsgesetz (RG)³⁸ verknüpft. Die Einrichtung des Unternehmensregisters dient Publizitätszwecken. Die Dokumente und Informationen, die es enthält, sind von Interesse für den Rechtsverkehr und das Vertrauen auf ihre Richtigkeit wird mit Blick auf die Bedeutung von Verkehrssicherheit geschützt (vgl. Art. 10 und insbesondere Abs. 3 GWG).

Balkanregion Kosova aktuell (http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=1733&Itemid=1), lässt sich verdeutlichen, dass sich das Ende des Privatisierungsprozesses deutlich verzögert. Dies ist auch auf den für das Privatisierungsprojekt der Regierung fehlenden Rückhalt in der Bevölkerung zurückzuführen (Privatisierung und Protest in Serbien, Internetseite der Rosa Luxemburg Stiftung Southeast Europe (<http://www.rosalux.rs/de/artikl.php?id=21>)).

³³ Siehe Company Law - White Book, S. 1, erstellt vom Foreign Investors Council, der die Republik Serbien bei der Gestaltung des Gesellschaftsrechts unterstützt (<http://www.fic.org.rs/admin/download/files/cms/attach?id=157>).

³⁴ Dort gilt das Zakon o stečaju i likvidaciji banaka i društava za osiguranje (Gesetz über die Insolvenz und Liquidation von Banken und Versicherungsgesellschaften), SgRS, Nr. 61/2005 (http://www.aod.rs/levimeni/pravni_okvir/22.html). Außerdem gibt es das Zakon o bankama (Bankengesetz), Amtsblatt Nr. 107/2005 (http://www.sec.gov.rs/index.php?option=com_content&task=view&id=416&Itemid=62), das speziell die Gründung, Tätigkeiten, Organisation und Aufsicht von Banken regelt.

³⁵ Zakon o finansijskom lizingu (Gesetz zum Finanzierungsleasing), SgRS, Nr. 55/2003 und 61/2005 (Englisch, <http://www.vip.org.rs/files/Law%20on%20Financial%20Leasing.pdf>).

³⁶ Zakona o tržištu hartija od vrednosti i drugih finansijskih instrumenata (Gesetz zum Handel mit Sicherheiten, Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten), SISRJ, Nr. 65/2002 und SgRS, Nr. 57/2003 und 55/2004 (<http://www.vip.org.rs/Files/Securities.pdf>).

³⁷ Seit 1999 besteht in der EU ein Aktionsplan zur Umsetzung des Finanzmarktrahmens [KOM(1999) 232]. Unter diesem Plan wurde die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente [2004/39/EG] verabschiedet, welche vorhergehende Richtlinien zur Regelung des Finanzmarktes verändert und ablöst, nämlich 85/611/EWG, 93/6/EWG 2000/12/EG und 93/22/EWG.

³⁸ Zakon o registraciji privrednih subjekata (Registrierungsgesetz), SgRS, Nr. 55/04 und 61/05 (Englisch, <http://www.vip.org.rs/files/Law%20on%20the%20Registration%20of%20Business%20Entities.pdf>). Im Folgenden RG.

Das Unternehmensregistrierungsgesetz, auf dessen Grundlage ein zentrales, elektronisches und gesellschaftsformumfassendes Registrierungssystem zur Effektivitätssteigerung und Erleichterung der Unternehmensgründung geschaffen wurde,³⁹ regelt den Registrierungsprozess und -umfang. Es sieht Eintragungen vor für den Fall der Unternehmensgründung, des Firmenzusammenschlusses, der Unternehmensauflösung, der Statusänderung eines Unternehmens oder der Veränderung von Organisationsstrukturen (Art. 5 RG) und vereinfacht damit die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Vorgänge.

5. Das Gesetz über ausländische Investitionen

Das Gesetz über ausländische Investitionen (AIG)⁴⁰ regelt Investitionen ausländischer Geldgeber, die mit Gewinnerzielungsabsicht getätigt werden, in serbische Gesellschaften und in in Serbien ausgeübte unternehmerische Aktivitäten (Art. 1 Abs. 1 AIG). Gemäß Art. 1 Abs. 2 AIG sind für Investitionen in Versicherungsgesellschaften, Banken oder Finanzorganisationen die jeweils spezielleren Gesetze einschlägig. Ansonsten ist das Gesetz über ausländische Investitionen im Zusammenhang des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften zu betrachten.⁴¹ Ausländische Investoren können nach Art. 2 AIG sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Begriff der Investition umfasst den Erwerb von Aktien serbischer Gesellschaften und von Eigentumsrechten an Firmenkapital, mithilfe derer der Investor geschäftliche Interessen in der Republik Serbien verfolgt (Art. 3 AIG), sowie die Gründung einer Gesellschaft in Serbien (Art. 4 AIG).

Das Gesetz stellt ausländische Investoren sowie Gesellschaften, die durch ausländische Investitionen gestützt werden, hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten serbischen Rechtsträgern gleich (Art. 8 AIG). Zudem werden die erworbenen Eigentumsrechte des ausländischen Investors durch das serbische Recht grundsätzlich geschützt, soweit sie ordnungsgemäß nach dem Unternehmensregistrierungsgesetz registriert sind.⁴² Durch Gesetzesänderungen kann der Investor nicht enteignet werden (Art. 9 AIG).

III. Grundlagen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften stellt das Fundament des serbischen Gesellschaftsrechts dar. Dessen Solidität soll insbesondere durch die grundlegenden Prinzipien der Art. 2 bis 6 GWG, die im Folgenden erläutert werden, gesichert werden.

³⁹ Früher wurde das Handelsregister von den 14 Handelsgerichten jeweils für den ihrer örtlichen und fachlichen Zuständigkeit unterworfenen Bereich geführt (siehe <http://www.formacompany.com/en/serbia/serbia-doo>).

⁴⁰ Zakon o stranim ulaganjima (Gesetz über ausländische Investitionen), SISRJ, Nr. 3/2002 (English, <http://www.siepa.gov.rs/files/pdf/Law%20on%20Foreign%20Investment.pdf>).

⁴¹ Die Unstimmigkeit zwischen GWG und AIG bezüglich des zuständigen Gerichts bei Streitigkeiten (das GWG sieht in Art. 46 Abs. 1 die Zuständigkeit des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft vor, während das AIG in Art. 17 die Zuständigkeit von serbischen Gerichten generell oder inländischer bzw. internationaler Schiedsgerichtsbarkeit festlegt) soll durch die von der Regierung berufene Arbeitsgruppe gelöst werden; siehe näher dazu Company Law - White Book, S. 1 f.

⁴² Art. 21 Abs. 1 AIG sieht zwar noch die früher angewendete gerichtliche Registrierung vor. Dadurch, dass die Vorschrift aber auch auf das (aktuell) geltende RG verweist, ist durch Auslegung jedoch auch für die Registrierung ausländischer Investitionen die Agentur für die Registrierung von Unternehmen zuständig.

1. Der *Numerus clausus* der Gesellschaftsformen

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften legt einen *Numerus Clausus* der Gesellschaftsformen fest, der sich gemäß Art. 2 Abs. 2 zunächst auf vier Formen, die im Folgenden mit ihrem deutschen Äquivalent bezeichnet werden, beschränkt: die offene Handelsgesellschaft (OHG),⁴³ die Kommanditgesellschaft (KG),⁴⁴ die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)⁴⁵ und die Aktiengesellschaft (AG).^{46, 47} Bei letzterer wird zusätzlich zwischen einer offenen⁴⁸ und einer geschlossenen⁴⁹ Aktiengesellschaft differenziert.⁵⁰

Die offene AG stellt gemäß Art. 193 Abs. 2 den Regelfall dar. Die geschlossene zeichnet sich dadurch aus, dass der Erwerb von Aktien bzw. Anteilen nur den Gesellschaftern oder einer bestimmten limitierten Personengruppe offen steht (Art. 194 Abs. 1) und dass die Übertragung der Anteile gegebenenfalls auch ausschließlich an den festgelegten Personenkreis erfolgen darf (Art. 195 Abs. 1, 2⁵¹). Zudem darf sie höchstens 100 Anteilseigner aufweisen (Art. 194 Abs. 2, 3) und muss im Gesellschaftsvertrag als geschlossene AG bezeichnet worden sein (Art. 193 Abs. 2).

Weiterhin bestehen die in Spezialgesetzen für zulässig erklärten Gesellschaftsformen gemäß Art. 2 Abs. 3. Dadurch wird das serbische Gesellschaftsrecht unter anderem für die EU-Regelungen der europäischen Aktiengesellschaft⁵² oder der geplanten europäischen Privatgesellschaft⁵³ geöffnet.

2. Die Freiheit der Niederlassungsgründung

Einer Gesellschaft, ob inländisch oder ausländisch, steht es offen, Niederlassungen zu gründen (Art. 3 Abs. 1).⁵⁴ Eine Niederlassung wird dabei definiert als ein organisatori-

⁴³ Auf Serbisch *ortačko društvo* (o.d.).

⁴⁴ Auf Serbisch *komanditno društvo* (k.d.).

⁴⁵ Auf Serbisch *društvo s ogranicenom odgovornošću* (d.o.o.).

⁴⁶ Auf Serbisch *akcionarsko društvo* (a.d.).

⁴⁷ Alle EU-Mitgliedstaaten kennen diese vier Gesellschaftsformen. Serbien kennt diese Typen seit einer Regelung des ehemaligen Königreichs Jugoslawiens aus dem Jahre 1937, vgl. *Vasiljevic*, Serbisches Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften im Überblick, WiRO 2006, 1, S. 2.

⁴⁸ Auf Serbisch *otvoreno*.

⁴⁹ Auf Serbisch *zatvoreno*.

⁵⁰ Ob diese Unterscheidung sinnvoll war, wird mittlerweile bezweifelt (s. *Company Law - White Book*, S. 2). Es wird der Mangel an konkreten Vorgaben für die geschlossene AG kritisiert. Die zur Reform eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt eine Änderung des Gesetzes dahingehend vor, dass entweder neue Bestimmungen eingeführt werden müssen bzw. im Fall einer Gesetzeslücke die Regeln über die GmbH generell anzuwenden sind oder die Unterscheidung insgesamt abgeschafft werden soll.

⁵¹ Vgl. auch Art. 196 Abs. 4 GWG, der im Fall der offenen AG eine Beschränkung der Übertragung von Anteilen an Dritte untersagt.

⁵² Vgl. EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft.

⁵³ Näheres zum sogenannten „Small Business Act“ auf der Internetseite der Europäischen Union (<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1003&type=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>).

⁵⁴ Ausländische Unternehmen können darüber hinaus Repräsentanzen in Serbien führen, diese müssen ordnungsgemäß im Unternehmensregister eingetragen werden (siehe *Uredba o registraciji predstavnštava stranih lica u registar privrednih subjekata koji vodi Agencija za privredne registre* (Rechtsvorschrift über die Registrierung von ausländischen Repräsentanzen im Unternehmensregister), SgRS, Nr. 114/05). Repräsentanzen sind Organisationseinheiten eines Großunternehmens ohne eigene

scher Teil einer Gesellschaft, die nicht eigenständig Rechtsträger ist, jedoch durch autorisierte Stellvertreter im Namen und zugunsten der Gesellschaft dazu berechtigt ist, Geschäfte mit Dritten abzuschließen (Art. 3 Abs. 2). Eine Niederlassung muss ihren eigenen Geschäftsstandort haben und entsprechend im Unternehmensregister an der Eintragungsstelle der Muttergesellschaft registriert werden (Art. 3 Abs. 3).

3. Das Gesetzmäßigkeitsprinzip

Eine Gesellschaft darf sich gemäß Art. 5 Abs. 1 lediglich an legalen Tätigkeiten beteiligen. Sollten die von der Gesellschaft geplanten unternehmerischen Tätigkeiten aufgrund eines Spezialgesetzes die Erlaubnis oder Lizenz einer Behörde benötigen, so ist diese vor Ausführung der Tätigkeiten einzuholen (Art. 5 Abs. 2). Die Gesellschaft hat ebenfalls darauf zu achten, dass ihr Firmengelände den rechtlich gesetzten Standards für technische Ausrüstung, Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz und gegebenenfalls weiteren Vorschriften entspricht (Art. 6 Abs. 1). Die Einhaltung dieser Erfordernisse wird von der zuständigen Behörde regelmäßig inspiziert (Art. 6 Abs. 2). Möchte die Gesellschaft Tätigkeiten ausführen, die eine potenzielle Gefahr für Menschen oder die Umwelt darstellen, so muss – vor Aufnahme der Tätigkeiten – die Einhaltung aller Erfordernisse von der zuständigen Behörde bestätigt werden (Art. 6 Abs. 3).

4. Die grundsätzliche Wahlfreiheit bezüglich der Gesellschaftsform

Potenziellen Unternehmern steht die Wahl einer Gesellschaftsform grundsätzlich frei. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus Art. 5 Abs. 3, der regelt, dass eine Gesellschaftsform in besonderen Fällen gesetzlich festgelegt sein kann. Art. 5 Abs. 3 bietet dem Gesetzgeber damit die Möglichkeit, für spezifische Tätigkeitsbereiche, in denen er eine unbeschränkte Haftung der Gesellschafter für notwendig hält, den Typ einer Personengesellschaft vorzuschreiben.⁵⁵

IV. Allgemeine Bestimmungen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften

Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften über beispielsweise die Gründung einer Gesellschaft, ihre Registrierung und die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind in Art. 7 bis 47 aufgeführt.

1. Gesellschaftsgründung, Registrierung und deren Bekanntmachung

Eine Gesellschaft wird von den Gesellschaftern durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags bzw. den Erlass einer Satzung gegründet (Art. 7 Abs. 1). Die Unterschriften der Gesellschafter haben dazu amtlich beglaubigt vorzuliegen (Art. 7 Abs. 3). In inhaltlicher Hinsicht muss der Vertrag alle Anforderungen für die spezifische vorzunehmende Gesellschaftsform, die in den jeweils einschlägigen Art. 53 bis 346 zum Ausdruck kommen (Art. 7 Abs. 4), erfüllen. Neben dem Gesellschaftsvertrag dürfen weitere Übereinkünfte zwischen den Gesellschaftern getroffen werden (Art. 7 Abs. 5).

Rechtspersönlichkeit, die ausschließlich zur Kontaktpflege zu serbischen Kunden und zur Geschäftsanbahnung benutzt werden dürfen, jedoch nicht dazu, direkt in Serbien Geschäfte abzuschließen. Sie bieten unter bestimmten Voraussetzungen den Vorteil, für den Betrieb der Repräsentanz notwendiges Büroinventar sowie Ausrüstung zollfrei importieren zu können. Näheres dazu im White Book - Company Law, S. 1, und im Leitfaden Serbien S.10.

⁵⁵ Vgl. *Vasiljevic*, Serbisches Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften im Überblick, WiRO 2006, 1, S. 2.

Den Status der juristischen Person erlangt die Gesellschaft erst durch ordnungsgemäße Eintragung ins Unternehmensregister (Art. 8, 9): Eine Gesellschaft hat mitsamt ihrer zentralen Geschäftsstelle, die auch im Gesellschaftsvertrag angegeben sein muss, registriert zu werden (Art. 16). Der Name der Gesellschaft, der die Abkürzung für die einschlägige Gesellschaftsform zu enthalten hat, muss sich klar von anderen Gesellschaften abgrenzen und darf keine Angaben enthalten, die die Öffentlichkeit irreführen (Art. 17 Abs. 2, Art. 18). Er muss außerdem grundsätzlich in serbischer Sprache und im offiziell verwendeten Alphabet verfasst sein (Art. 23 Abs. 1).⁵⁶

Im Schriftverkehr muss die Gesellschaft ihren registrierten Namen, ihre Gesellschaftsform, ihre registrierte Geschäftsstelle, ihr zuständiges Registeramt, ihre Registrierungsnummer, ihre Steueridentifikationsnummer und ihre Bankverbindung sowie die Höhe ihres Grund- bzw. Stammkapitals und ggf. die Tatsache, ob es sich um eine Ein-Mann-Firma handelt, angeben (Art. 22).

Nach der Bekanntmachung der Registrierung wird davon ausgegangen, dass Dritte Kenntnis von den eingereichten Informationen haben (Art. 10 Abs. 1). Sie dürfen auf die im Register veröffentlichten Angaben vertrauen. Im Fall der Widersprüchlichkeit mit anderen von der Gesellschaft bekannt gegebenen Daten gelten im Verhältnis zu Dritten ausschließlich die Registerinformationen (Art. 10 Abs. 3).

Die Registrierung einer Gesellschaft kann bei Verstößen gegen das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften und das Unternehmensregistrierungsgesetz aufgehoben werden (Art. 11 Abs. 1, 2). Sollte der Grund für die mögliche Aufhebung der Registrierung geheilt werden können, darf – bei entsprechender gerichtlich geltend gemachter Beschwerde seitens der Gesellschaft – das zuständige Gericht der Gesellschaft eine 90-tägige Beseitigungsfrist setzen, während der das administrative Registrierungsauflösungsverfahren ausgesetzt wird (Art. 11 Abs. 3). Die Unwirksamkeit der Registrierung soll keine Nachteile für Transaktionen mit gutgläubigen Dritten nach sich ziehen; folglich haften alle Gesellschafter, auch die einer GmbH und einer AG, persönlich und gesamtschuldnerisch für mögliche Ansprüche eines Gläubigers (Art. 11 Abs. 4, 5).

2. Haftung der Gesellschaftsgründer und anderer Personen

Die Haftungsumstände für Gesellschaftsgründer und andere Personen sind in Art. 12 bis 15 geregelt.

a. Haftung für vor Registrierung der Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen

Sollten Gesellschafter ihre unternehmerische Tätigkeit vor Registrierung der Gesellschaft aufgenommen haben, haften die tätigen Gesellschafter gesamtschuldnerisch ohne Beschränkung,⁵⁷ es sei denn, sie haben mit der dritten Partei, der eine Leistung geschuldet wird, etwas anderes vereinbart (Art. 12 Abs. 1). Nach Registrierung haftet hingegen die Gesellschaft gegenüber dem Dritten (Abs. 2).

⁵⁶ Eine Ausnahme besteht, wenn ein fremdes Wort allgemein auch in serbischer Sprache verwendet wird, wenn es auf Serbisch kein angemessenes Äquivalent gibt oder das Wort aus einer toten Sprache stammt (Art. 23 Abs. 2 GWG).

⁵⁷ Dasselbe ist im armenischen Gesellschaftsrecht der Fall, vergleiche WiRO 2010, S. 193, 194. Nach der Rechtsprechung des BGH haftet die Gesellschaft gegenüber der dritten Partei auch vor ihrer Registrierung, jedoch kann die Gesellschaft gegenüber dem tätig gewordenen Gesellschafter im Innenverhältnis Regress nehmen (vgl. BGH, NJW 1997, S. 1507; 2003, S. 429).

b. Leistung der Kapitalbeiträge und Haftung

Gesellschafter sind dazu verpflichtet, ihren vereinbarten finanziellen oder nicht monetären Beitrag, für den sie ihren Gesellschaftsanteil erhalten, zum Kapital der Gesellschaft gemäß den der Gesellschaftsform entsprechenden Vorgaben des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften zu leisten (Art. 13 Abs. 1, 2, 5 i.V.m. Art. 14). Kommt ein Gesellschafter seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft nicht nach, haftet er ihr gegenüber für damit verursachte Schäden (Art. 13 Abs. 3). Alle geleisteten Beiträge sind Eigentum der Gesellschaft und dürfen von den Gesellschaftern nicht als persönliches Eigentum verwendet werden (Art. 13 Abs. 6).

Ein Gesellschafter, der seinen Beitrag schuldet, kann von der Gesellschaft oder von den Gesellschaftern, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals innehaben, verklagt werden (Art. 13 Abs. 10). Das Gesellschaftskapital bemisst sich dabei als die Differenz zwischen dem Gesamtwert des Vermögens der Gesellschaft, das sich aus dem fixen und flüssigen Kapital und dem Grundbesitz zusammensetzt, und ihren Verpflichtungen, d.h. den Ansprüchen ihrer Gläubiger (Art. 13 Abs. 11, 12).

c. Haftung für widerrechtliche Ausnutzung der Gesellschaftsform

Ein Gesellschafter kann persönlich zur Verantwortung gezogen werden für eine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber einem Gläubiger, wenn er die Gesellschaft für illegale oder betrügerische Zwecke ausnutzt oder das Vermögen der Gesellschaft als sein persönliches Vermögen behandelt, so als existiere die Gesellschaft nicht (Art. 15 Abs. 1). Den Haftungsumfang bestimmt das zuständige Gericht ohne Berücksichtigung einer Beschränkung durch die gewählte Gesellschaftsform (Art. 15 Abs. 3).

3. Stellvertretung

Eine Gesellschaft handelt durch ihre Stellvertreter. Die Regeln, die bei der Stellvertretung zu beachten sind, finden sich in Art. 25 bis 30.

a. Stellvertreter und Vertretungsmacht

Ein Stellvertreter hat gemäß Art. 25 Abs. 1 die Pflicht gegenüber der Gesellschaft, sich gemäß der Beschränkungen seiner Autorität, die auf dem Gesellschaftsvertrag, einer anderen Übereinkunft oder einer Entscheidung der Gesellschaft beruht, zu verhalten. Überschreitet er seine Kompetenzen, so haftet er im Innenverhältnis, d.h. gegenüber der Gesellschaft, persönlich für Schäden, die der Gesellschaft oder einer dritten Partei, gegenüber der er unbefugt tätig war, entstehen (Art. 25 Abs. 2). Im Außenverhältnis, d.h. gegenüber einem Dritten, haftet die Gesellschaft selbst (vgl. Art. 25 Abs. 4). Sie kann sich gegenüber dem Dritten nicht auf die fehlende Kompetenz des Stellvertreters berufen, es sei denn, dass der Dritte Kenntnis davon hatte oder hätte haben können (Art. 25 Abs. 3).

b. Prokura

Wenn die Prokura nicht explizit auf eine bestimmte Niederlassung beschränkt ist, gilt sie als uneingeschränkt für die gesamte Gesellschaft außer auf Verträge in Bezug auf die Übertragung oder Belastung von unbeweglichen Sachen (Art. 26 Abs. 2, 3). Die Prokura darf nicht zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden (Art. 26 Abs. 3). Eine Prokura muss

in schriftlicher Form gewährt werden und ist nicht übertragbar (Art. 27 Abs. 4, 6). Der Gesellschaft steht es frei, die Prokura jederzeit zu widerrufen (Art. 29 Abs. 1). Die Erteilung einer Prokura sowie ihr Widerruf müssen im Unternehmensregister verzeichnet werden mitsamt des Namens und der Unterschrift des Prokuristen und dessen Position innerhalb der Gesellschaft (Art. 30).

4. Pflichten gegenüber der Gesellschaft

Gesellschafter, Stellvertreter und andere am Management der Gesellschaft Beteiligte haben gegenüber der Gesellschaft bzw. im Fall einer OHG direkt gegenüber den Gesellschaftern (Art. 40 Abs. 2) bestimmte gesetzliche Pflichten zu erfüllen (Art. 31 bis 38). Zusätzlich kann die Gesellschaft Regeln formulieren (Art. 39 Abs. 1). Das gesetzliche (Mindest-)Pflichtenprogramm soll im Folgenden dargestellt werden.

a. Sorgfaltspflichten

Die oben genannten Personen haben in gutem Glauben im Interesse der Gesellschaft und nach den Regeln einer guten Geschäftsführung zu handeln (Art. 32 Abs. 1). Eine Person, die diese Pflichten beachtet, kann für Fehlentscheidungen nicht von der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werden (Art. 32 Abs. 3).

b. Treuepflichten

Für die oben genannten Personen besteht weiterhin die Pflicht, sich der Gesellschaft gegenüber treu und fair zu verhalten. Dazu gehört es, Gesellschaftseigentum nicht für seinen eigenen Bedarf zu nutzen, keine vertraulichen Informationen für persönlichen Profit zu verwenden, seine Position in der Gesellschaft nicht zur persönlichen Bereicherung und zum Schaden der Gesellschaft auszunutzen und keine Geschäftsmöglichkeiten für persönliche Zwecke zu ergreifen (Art. 33). Eine Legaldefinition der mit dem Gesellschaftswohl im Widerspruch stehenden persönlichen Interessen enthält Art. 34. Transaktionen, die einen Interessenskonflikt beispielsweise für einen Gesellschafter darstellen, können trotzdem von dieser Person getätigt werden und bleiben (ausnahmsweise) wirksam, sofern die Transaktion von der Gesellschaft genehmigt wird, alle Fakten bezüglich des persönlichen Interesses der betroffenen Person den weiteren Gesellschaftern offenbart wurden und die Transaktion im Interesse der Gesellschaft getätigt wurde (Art. 35 Abs. 1, 2, 4, 5). Eine Klage wegen Verfolgung eigener Interessen kann von der Gesellschaft selbst, von einem Gesellschafter oder von mindestens fünf Prozent der Kapitalhalter bis zu 60 Tage nach Entdeckung der Transaktion (spätestens innerhalb von drei Jahren) erhoben werden (Art. 37 Abs. 2). Bei Erfolg erhält die Gesellschaft von der unzulässig handelnden Person neben Schadensersatz auch alle aus der unzulässigen Transaktion fließenden Profite und Rechte (Art. 37 Abs. 1).

c. Konkurrenzverbot

Die oben genannten Personen dürfen weder direkt noch indirekt in Konkurrenz zur Gesellschaft treten, es sei denn, sie sind dazu von der Gesellschaft autorisiert (Art. 36 Abs. 1).

d. Geheimhaltungspflicht

Geschäftsgeheimnisse dürfen gegenüber Dritten nicht bekannt gemacht werden, es sei denn, die Enthüllung erfolgt zum Schutz des öffentlichen Interesses (Art. 38 Abs. 1, 2). Verstößt eine Person gegen diese Pflicht, haftet sie für Schäden, die die Gesellschaft dadurch erleidet (Abs. 3).

5. Gerichtsverfahren wegen Pflichtverletzung

Eine Klage auf Schadensersatz gegen eine Person, die ihren Pflichten nicht nachkommt, kann grundsätzlich von jedem Gesellschafter oder Aktionär einzeln oder im Zusammenschluss mit anderen in seinem eigenen Namen bzw. in ihren gemeinsamen Namen innerhalb von 180 Tagen nach Bekanntwerden der Pflichtverletzung, jedoch nicht mehr nach Ablauf von drei Jahren,⁵⁸ angestrengt werden (Art. 40 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 1). Ebenso steht es allen Gesellschaftern – außer im Falle der OHG, wenn deren Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht (Art. 41 Abs. 7) – offen, im Namen der Gesellschaft Klage zu erheben (Art. 41 Abs. 1).⁵⁹ Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Gesellschafter oder Aktionäre mindestens fünf Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren und wenn sie nachweisen können, dass sie es zunächst der Gesellschaft, d.h. den Funktionären, die zur Klage für die Gesellschaft ermächtigt sind, schriftlich nahe gelegt haben, Klage einzureichen und die Klageerhebung der Gesellschaft selbst innerhalb der folgenden 30 Tagen ausgeblieben ist (Art. 41 Abs. 2, 3, 4). Simultane Klagen im Namen der Kläger selbst und im Namen der Gesellschaft sind zulässig (Art. 42). Die Zuständigkeit des Handelsgerichts richtet sich nach dem Sitz der Gesellschaft (Art. 46 Abs. 1).

6. Recht auf Information

Jede Gesellschaft muss ihre Gesellschafter oder Aktionäre durch ein zuständiges Organ über die finanzielle Situation und die Entwicklung der Gesellschaft informieren oder ihnen Zugang zu genannten Angaben verschaffen (Art. 43). Unterlässt das zuständige Organ dies, haftet es gegenüber den Gesellschaftern oder Aktionären für Schäden und kann verklagt werden.

7. Disqualifikation von einem Amt

Eine Person, die wegen einer Straftat im Bereich der Wirtschaft oder des Geschäftsbetriebs verurteilt wurde oder die Bestimmungen des Art. 133, der die Zulässigkeit einer Ausschüttungsbeschränkung regelt, verletzt hat, darf, solange die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen andauern, nicht autorisierter Stellvertreter, Mitglied des Aufsichtsrates, Prokurist oder Liquidator einer Gesellschaft sein (Art. 45 Abs. 1). Aufsichtsratsmitglieder und ihnen finanziell oder familiär nahe stehende Personen⁶⁰ dürfen nicht gleichzeitig in der Repräsentation oder dem Management der Gesellschaft involviert sein (Art. 45 Abs. 2).

⁵⁸ Dies ist gemäß Art. 47 Abs. 2, 3 GWG die grundsätzliche Frist für Klagen, d.h. auch für solche, die von Gläubigern gegen die Gesellschafter nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach Beendigung der Gesellschafterposition des widerrechtlich handelnden Gesellschafters erhoben werden sowie für solche die die Gesellschaft selbst gegenüber ihren Gesellschaftern, Stellvertretern und Liquidatoren anstrengt.

⁵⁹ Eine vorgebrachte Streitigkeit darf nicht außergerichtlich geklärt werden (Art. 41 Abs. 5 GWG).

⁶⁰ Der Begriff der „nahe stehenden Person“ ist in Art. 34 GWG näher geregelt.

V. Tätigkeit als Einzelunternehmer

Ein Einzelunternehmer wird definiert als eine natürliche Person, die legale Aktivitäten, inklusive Kunst, (altes) Handwerk und Hausarbeit,⁶¹ für Profit als ihre Profession verfolgt und als solche im Unternehmensregister verzeichnet ist (Art. 48 Abs. 1, 4). Ein Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Verpflichtungen, die er durch sein Geschäft auf sich nimmt (Art. 49). Gemäß Art. 51 sind alle allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften bezüglich der Wahl des Geschäftsnamens, der registrierten Geschäftsstelle, der Gesetzmäßigkeit des Geschäftsbetriebs, der Stellvertretung und der Verjährungsfristen ebenfalls auf Einzelunternehmer anzuwenden. Laut Art. 52 beendet der Einzelunternehmer seine Tätigkeiten nicht nur, wenn er sich dazu entscheidet oder seine Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit verliert, sondern auch, wenn er ein ganzes Jahr lang keine Geschäfte mehr getätigt hat, eine autorisierte Stelle die Tätigkeit vorübergehend oder vollständig untersagt, er mehr als drei Mal wegen eines Verstoßes gegen die nach dem Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften geltenden Anforderungen an seine Tätigkeit bestraft oder der Konkurs eröffnet wurde.

VI. Geplante Änderungen des Gesellschaftsrechts

Zwar erfolgte die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften, das wegen seiner flexiblen Gestaltung der internen Organisation und Gründung der Gesellschaften begrüßt wurde, problemlos. Jedoch ist eine Reform nach nunmehr fast sieben Jahren dringend vonnöten:⁶² Es besteht großer Bedarf an einer Anpassung an andere serbische Gesetze wie das Gesetz über den Handel mit Sicherheiten,⁶³ das Gesetz über ausländische Investitionen und das Aktienrecht allgemein⁶⁴ sowie an serbische Marktentwicklungen⁶⁵ wie z.B. den schwierigen Anlauf eines erweiterten Aktienhandels.⁶⁶ Ferner muss sich das serbische Gesellschaftsrecht stärker nach den bewährten Praktiken auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene ausrichten.⁶⁷ Für diese Zwecke hat die serbische Regierung im Jahr 2008 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen.

⁶¹ Der Umfang dieser Bereiche ist vom Wirtschaftsminister festzulegen (Art. 48 Abs. 3 GWG); er umfasst jedoch insbesondere Filigranarbeit, das Schuhmacher-Gewerbe, Töpferei und die Produktion von Handwerk von nationaler Bedeutung (Art. 48 Abs. 2 GWG).

⁶² Tatsächlich haben bereits zahlreiche Praktiker, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler Kritik am GWG geübt (vgl. White Book - Company Law⁴, S. 1).

⁶³ So verweist z.B. Art. 194 V GWG für die Umwandlung einer geschlossenen AG in eine offene AG auf ein Verfahren aus dem SWFG, das jedoch nicht existiert. Ebenso fordern mehrere Vorschriften des GWG über offene Aktiengesellschaften die Beachtung des SWFG und der Entscheidungen der Wertpapierkommission, obwohl sie Angelegenheiten des allgemeinen Gesellschaftsrechts betreffen; siehe Company Law – White Book, S. 2.

⁶⁴ Aktien einer geschlossenen Aktiengesellschaft werden im Gesetz über den Handel mit Sicherheiten nicht als Sicherheiten definiert, auch wenn sie im Register über Sicherheiten verzeichnet werden müssen. Wegen der fehlenden Existenz klarer Vorschriften, nimmt das Registeramt für Sicherheiten seine Verfügungsgewalt auch für Aktien dieser Art an, was in der Praxis zu Uneinheitlichkeit führt (vgl. White Book - Company Law, S.2).

⁶⁵ White Book - Company Law, S. 1.

⁶⁶ Vgl. Fn. 42 bzgl. des Gesetzes über ausländische Investitionen, Fn. 51, 65 bzgl. des Aktienrechts.

⁶⁷ S. Fn. 66.

VII. Fazit

Angesichts der großen Anzahl an Gesetzen im Bereich des Gesellschaftsrechts und dem im VI. Teil dieses Aufsatzes dargestellten Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf, hat die serbische Republik die Reformvorschläge möglichst bald umzusetzen, um die Rechtssicherheit der Marktteilnehmer in Gesellschaftsform zu gewährleisten. Weitere zu lösende Probleme sind der derzeit noch wenig betriebene Aktienhandel⁶⁸ und die lange Dauer gerichtlicher Verfahren.⁶⁹

Abgesehen davon hat die mit dem Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften eingeführte Flexibilität bezüglich der Unternehmensgründung und -gestaltung anscheinend durchaus Positives bewirkt. Die serbische Wirtschaft wächst stetig (nur im Jahr 2009 wurde ein Rückgang wegen der weltweiten Finanzkrise verzeichnet),⁷⁰ die Anzahl von Gesellschaften steigt.⁷¹ Dies setzt ein Zeichen für potenzielle Investoren und Interessenten an einer Firmengründung auf serbischem Boden. Das Plus an finanziellem Input von außen sowie ein zunehmender Handel mit den EU-Staaten werden der Republik Serbien bei ihrer Marktentwicklung und beim Ankurbeln der Wirtschaft helfen.

⁶⁸ Vgl. bspw. RCB-Zertifikat beinhaltet erstmals serbische Aktien, FAZ-Online (<http://www.faz.net/s/RubF3F7C1F630AE4F8D8326AC2A80BDBBDE/Doc~E764A23CE04794019B1E4AE6506A92D74~ATpl~Ecommon~Scontent.html>).

⁶⁹ Leitfadens Serbien, S. 11.

⁷⁰ Ost-Ausschuss der deutschen Wirtschaft, serbisches Landesprofil (<http://www.ost-ausschuss.de/serbien>).

⁷¹ Vgl. Industrie- und Handelskammer Ulm, Wirtschafts- und Landesinformationen bzgl. Serbien (http://www.ulm.ihk24.de/international/Kompetenzzentrum/Laenderinformationen/Serbien/Landes-_und_Wirtschaftsinformationen/684566/Serbien_Jetzt_die_Chancen_nutzen_.html).